



1.

Es ist männiglich, welche in den alten Geschichten etwa bewandert und erfahren sind, kundig und offenbar, dass dem uralten und berühmten Erzstift Köln das Herzogthum Westphalen und Engern schon vor 400 Jahren nach der Entsetzung Henrici Leonis (*siehe die Beilagen A und B im Original*) die alte Grafschaft Arnsberg aber (welche in dem Herzogthum Westfalen und Engern tanquam Centrum in Circulo belegen ist, wie der Kaufbrief (*Beilage C*) vom Jahre 1368 meldet) schon länger denn zweihundert Jahre vereinigt und einverleibt gewesen ist. Und dass mit der Zeit auch immerhin die regierenden Erzbischöfe zu Köln und Churfürsten dieses Landschaften nebst noch andern Stücken vom heiligen Römischen Reich zur Lehen empfangen und getragen haben. Damit nun in solcher Westphälischen dem Kölnischen Erzstifte zugehörigen Landschaft Friede, Ruhe und Einigkeit zwischen dem Landesfürsten, Domkapitel, auch andern Ständen und Untertanen erhalten, und gleiche Beschädigung (wie im Jahre 1444 und in folgenden Jahren, da die Stadt Soest von dem Herzogthum Westphalen und Engern abgewichen ist, und Erzbischof Diterich solches nicht zugeben wollte, Westphalen erlitten hat (*Beilage D, E, F, G*) künftig hin abgewendet werden möge, hat man sich nach dem tödlichen Hintritt des Erzbischofs Diterichs im Jahre 1463 wegen einer Westphälischen Landes-Vereinigung und Ordnung (*Beilagen G und H*) einhellig verglichen. Wie der Erzbischof zu Köln und Churfürst, als der Landesherr, das geistliche und weltliche Gericht ordentlich bestimmen, im Stande erhalten, alle geist- und weltliche Untertanen bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, Privilegien und Freiheit ungekränkt belassen. Keinen Krieg ohne Rat, Wissen und Willen des Domkapitels, auch der Ritterschaft und Städte unternehmen, die Leiber und Güter der Untertanen auf keine Weise verschreiben. Die alten Verbündnisse beibehalten, und keine neuen aufrichten. Alle Schlösser des Erzstifts mit guter Kölnischen Mannschaft besetzen. Und treulich besorgen, ohne Rat, Wissen und Willen des Domkapitels nichts verpfänden, noch in Schulden setzen oder verbürgen. Nach beendigter Wahl und erhaltener Bestätigung alsbald Priester werden, und sich einweihen lassen. So forthin auch einen beständigen Rat von geist- und weltlichen Personen verordnen. Zwei aus dem Kapitel stets hin im Rate haben, alle Siegel und Briefe (so die Vorfahren nebst dem Kapitel versiegelt haben, und welche der Herr dem Kapitel geben werde) unverändert erhalten. Niemand im Erzstift andere beschädigen, berauben, brennen, oder einige Gewalt wider geist- oder weltliche Personen verüben soll. Und ist zugleich dieser Anhang beigefügt, dass (wenn der Herr wider seine Gelübde und Verschreibung sich verhalten, und die selbigen ganz oder zum Teil nicht beobachten würde, und das Domkapitel ihn darum ersucht oder erinnert hätte, er aber solches nicht abändern wollte) alsdann das Kapitel bemächtigt sein solle, die Landschaft zu sich zu beschreiben, welche folglich auch dem Kapitel gehorchen soll. Und im Falle, dass der Herr mit den Seinigen solche Fehler nicht abänderte, und nicht getreulich hielt was er angelobt hat, so soll der Adel, die Ritterschaft und Städte dem Kapitel beitreten, und ihm gehorsam sein. Nicht aber dem Herrn oder den Seinigen. Und sollten sie von ihrer Huldigung so lange befreit sein, bis die Sache oder in Freundschaft oder mit dem Rechte völlig ausgemacht worden. Diese Verordnung und Landesvereinigung haben im Jahre 1463 nicht allein nebst dem Erzbischof Ruprecht und dem Domkapitel die Westphälische Ritterschaft und Städte für sich und ihre Erben und Nachkommen versiegelt. Sondern es haben auch die nachfolgenden Churfürsten die selbige bestätigt. So hat auch unter andern der gewesene und abgesetzte Churfürst Gebhard Truchses im Jahre 1578 am 15ten November (*Beilage 1*) bei wahrhaften Worten und Churfürstlichen Ehren geredet, versprochen und gelobt, versiegelt und unterschrieben, diese Landesvereinigung festiglich zu halten. Gleichwie er zuvor in Zeit und Election dem Domkapitel gelobt, versprochen und ausgeschworen hatte, sowohl die alte Westphälische, als die erklärte Rheinische Landesvereinigung (welche der Westphälischen

schier durchaus gleich ist, außer dass im Jahre 1550 in selbiger die Neuerung in Sachen unserer Religion wider die allgemeine Ordnung der Katholischen Kirche oder sonst in geist- und weltlichen Dingen noch nachdrücklicher verboten ist) vollkommen zu halten, und bei der katholischen Religion standfest zu beharren.

2.

Wiewohl er nun auf solche Gelübde und eidliche Zusage zum Erzbischof zu Köln gewählt, und von dem Papst (nachdem er im Jahre 1578 am 24sten Tage Aprils vor dem Erzbischof zu Trier Catholicam Fidem & Religionem mit dem Eide bekannt hatte) bestätigt wurde, anbei auch eine Zeitlang bis in das Jahr 1582 sich am Rhein sowohl als in Westphalen also betragen hatte, dass man nicht anders bemerken und mutmaßen konnte, als er sei in Wahrheit der katholischen Kirche und Religion beistimmig. Denn er war zum Priester eingeweiht, er wohnt jedem Messopfer (so viel man aus seinen äußeren Gebärden urteilte) andächtig bei, und communicierte dem katholischen Gebrauch nach. So ließ er auch zu Rüden in Westphalen im Jahre 1580 am 7ten Tage Aprils verabschieden, dass sämtliche Rats-Verwandten der katholischen Religion ergeben sein sollten. So ließ er im Jahr 1581 eine Reformation des geistlichen Gerichts zu Köln abdrucken, und in selbiger viele zur Erhaltung der katholischen Religion nötige Artikel beifügen. Und so befahl er dem Johanni Nopelio Dechanten zu Kaiserswerth an, eine katholische Visitation und ein Examen der Pastoren und Kirchendiener in Westphalen vorzunehmen. Hierauf hat er gleichermaßen am ersten Tage Decembers aus Poppelsdorf eine förmliche Schrift an den Landdrosten und die Räte in Westphalen ergehen lassen, dass sie mit Fleiß dahin bedacht sein sollten, auf welche Weise man in Westphalen eine Jesuiten- Schule und ein Collegium zur Erhaltung der katholischen Religion aufrichten könne. Wie die aufbewahrte Abschrift (Kopie) ausdrückt. Es ist aber, leider! bald hernach aus seinen eigenen Schriften und gedruckten Handlungen zum Licht gekommen, dass besonders im Jahre 1581 und 1582 die vorgehenden und nachfolgenden schriftlichen und mündlichen Erklärungen (so die katholische Religion und Jesuiten betreffen sollten) nur Heuchelei und Ränke gewesen sein, und dass er schon zu selbiger Zeit eine andere Meinung gehegt habe. Denn dass er die vorhabende Abänderung der Religion schon lange vor dem 1583sten Jahre, und schon zur Zeit (da er seinen Räten den Gegensinn schriftlich angedeutet hatte) dem Prinzen von Oranien entdeckt, und des selben Gesinnung erklärlich vernommen habe; ist jetzt endlich aus dem Schreiben des Prinzen vom Jahre 1581 zum Tage gekommen. Dass er gleichfalls auch zuvor den protestierenden Ständen seine Meinung erklärt habe, lässt sich daraus unfehlbar erkennen, dass er am 25sten Tage August im Jahre 1583 den Clevischen und Bergischen schriftlich angezeigt hat, er habe ein gewisses Vorhaben (ehe er solches auf einige Weise in das Werk richtete) den vornehmsten Reichsständen von der Augsburgischen Concession entdeckt, und hat sie um ihr Gutachten desfalls gebeten. Ebenso wird in seinem 1583 gedrucktem Brief (besonders aber in der am 22sten Tage Januars 1583 dem Kaiserlichen Abgesandten Herrn Jacob Kurz gegebenen Antwort) angezogen. Dass er sein Vorhaben schon vor einem Jahr einigen aus seinen vertrauten Herren eröffnet, und sie um ihre Gesinnung ersucht hab.

3.

Auf gleiche Weise wurde 1583 im Monat März zu Arnsberg den Räten sowohl, als den Westphälischen Landständen angezeigt, dass diese Werk früh genug vorher überlegt, wohl bedacht, auch Rat und Nachsinnen vieler Reichsherren, Freunden und Verwandten Hohen und Niederen der Augsburgischen Concession anhängigen Standes desfalls anbegehrt worden sei. Da aber die Räte des Erzstiftes von dem Truchses nicht zu Rate gezogen wurden, weil sie der Päpstlichen Religion anhängen; so ist und bleibt der Landesvereinigung des Erzstiftes Köln ungemäss, dass man in wichtigen Sachen (wovon des ganzen Erzstiftes Köln Wohlfahrt oder Untergang abhängt) mit fremden Leuten Rat gepflogen, hingegen aber den Rat des Domkapitels und anderer Stände oder Räte des Erzstiftes verachtet. Ja vielmehr den Räten schriftlich und mündlich angezeigt hat, auch zugleich aber im Gegensinn anbefohlen hat, die alte katholische Religion und Jesuiten Schulen zu befördern. Er gedachte nicht, dass es nach Zeugnis göttlicher Schrift gefährlich sei, die alten Räte zu verschmähen, dass man nach dem untrüglichen Ausspruch des heiligen Petrus alle List und Heuchelei ablegen soll, und dass der heilige Geist nach Zeugnis des Buches der Weisheit einen Abscheu an der Gleisnerei (*Heuchelei, Pharisäer*) habe, und sich von selbiger entferne. Indessen wusste doch Truchses sich der Heuchelei, Verstellungen und Ränke meisterlich zu gebrauchen; wie man daraus deutlich erkennen mag, dass der Graf Adolph von Neuenahr im Monat Julius 1582 auf drei nacheinander folgenden Sonntagen neue Calvinische Prediger vor Köln hat abholen lassen.

4.

Ob gleichwohl Truchses sich dem äußerlichen Scheine nach so verhielt, als wäre ihm solche Berufung der Calvinischen Prediger etc. höchst zuwider, so hat er sich doch in der Zukunft oftmals selbst verlauten lassen, dass ein solches mit seinem Vorwissen und Willen geschehen sei; wie der Sache Ausgang bestätigt. Weil aber solche Unternehmung zu Köln nicht gestattet wurde, und folglich

die ersonnene Praktiken, das falsche Angeben und die heimlich gesuchte Unruhe in der Stadt Köln nicht zur Wirkung kommen konnten, so hat er sich am ersten Tage Augusts nach Westphalen begeben, und besonders den Westphälischen Landdrosten Grafen Eberhard von Solms, und den Rat Caspar von Fürstenberg nebst andern Rheinischen Räten nach der Reichsversammlung zu Augsburg abgeordnet. Hingegen aber den übrigen Westphälischen Räten von vorhabender Abänderung der Religion nichts offenbart, sondern vielmehr den Gegensinn immerhin vorgebildet. Denn er wohnte zu selbiger Zeit in Westphalen dem Messopfer wie zuvor bei. Und er ließ gleichermaßen am 6ten Tage Augusts nomine Clericorum Coloniensium an seine Päpstliche Heiligkeit appellieren, auch den 29sten August an den Propst und das Convent St. Walpurgis in Soest ein Schreiben abfertigen. Mit dem Befehl, dass sie sich an der alten katholischen Kirche standhaft halten, und die Neuerung abschaffen sollten. Dieses Schreiben haben demnach die Räte und der Secretarius Kemper am 2ten Tage Septembers eröffnet, und dem Volke bekannt gemacht, laut einer Abschrift (Kopie). Am 8ten Tage Septembers hat er Petrum Michaelis Theologum Societatis Jesu (der damals bei ihm zu Herzberg gegenwärtig war) mit einem Nummer III verzeichneten Credenz-Schreiben an das Haus seines Westphälischen Rates des Licentiaten Kleinsorgen zu Werl abgeordnet. Und ihm befohlen, sich mit ihm wegen eines Jesuiten Collegiums und der Schule, wie und wo man selbige zu Werl anrichten könne, zu unterreden, zu handeln, und darüber Bericht zu geben.

5.

In diesem Zeitlauf hat Truchses den Abt zu Bredelar Alexandrum, einen alten siebzig oder achtzig jährigen Mann, zum Westphälischen Rat bestimmt, damit man umso fester glauben und urteilen möge, er sein ein wahrer katholischer Bischof, weil er einem Mönche den Namen und die Würde eines Rates beigelegt habe. Es hat zwar auch hierauf Truchses im Jahre 1583 in einer gedruckten Schrift sich geäußert und angegeben, dass im Jahre 1582 am 18ten Tage Septembers die Westphälische Land- und Ritterschaft um die Zulassung der Augsbургischen Concession gebeten habe. Allein die Räte, Küchenmeister und andere Beamten und Hofdiener (die zu selbiger Zeit beim Hofe waren) wissen sich auf keine Weise zu erinnern, dass am angegebenen 18ten Tage des Monats Septembers 1582 auch nur einige Westphälische Landgesessenen zu Arnberg beim Truchses gewesen, oder mit einer Supplike (*demütiges Bitten*) eingekommen seien. Sondern sprechen vielmehr standhaft aus, dass das Gegenteil wahr sei, und dass zu selbiger Zeit die Westphälischen Landstände oder von Adel oder aus den Städten sich bei dem Truchses zu Arnberg nicht eingefunden, viel weniger die erdichtete Supplication (*Bitten*) eingebracht haben. Zudem hat man zwar diesem angegebenen SupPLICATIONswerke bei allen Westphälischen sowohl Landgesessenen als Dienern (die damals beim Hofe waren) aufs gründlichste nachgeforscht. Allein es konnte nicht ein einziger Landgenosse namhaft gemacht werden, welcher in dem oben angesetzten Zeitpunkt eine Supplikate übergeben haben, oder dazu von den Ständen auf welcherlei Weise bevollmächtigt gewesen sein solle. So gibt es sich unbezweifelt von selbst, dass die Supplication zur Beförderung des Truchsessischen Vorhabens noch lange nach dem 18ten Tage Septembers 1582 sei erdichtet worden.

6.

Unleugbar ist es, dass im Monat September 1582 zu Herzberg, Gesecke und an andern Oertern verschiedene fremde Herren, unter andern auch Graf Albrecht von Nassau, und der Erzbischof von Bremen sich bei dem Truchses eingefunden hatten. Zu eben dieser Zeit mag vielleicht wohl heimlicher Weise etwas von der Neuerung vorgeschlagen, und abgehandelt worden sein. Es ist aber weder den Westphälischen Räten, weder der gemeinen Landschaft etwas davon angedeutet oder erklärt worden. Dieses Werk mag also mutmaßlich nur dem Otto von Wollmeringshausen (der damals kein Rat war, sondern um diese Zeit, wie er lange hernach von sich selbst schriftlich bezeugt hat, dem Truchses verheißt hat, bis in die Gruft ihm hold und treu zu sein) und einigen andern eröffnet und anvertraut worden sein. Welche demnach auch bei etlichen vom Adel heimlich sollicitierten (*dringendes Ansuchen*). Gleichwie denn besonders Otto Wollmeringshausen im Monat October bei dem Bürgermeister zu Werl Gerhard Brandis und andern angehalten hat, dass sie um die Freistellung der Religion ansuchen und bitten möchten. Welches aber noch damals ebenso wenig in Westphalen, als hernach bei den Rheinischen Gemeinen von Adel und Städten gelingen und von statten gehen wollte. Während der Zeit machte sich Truchses auch sein Bruder Karl und die bei sich habenden Kriegsleute sowohl in Westphalen als hernach auch zu Bonn auf den unmäßigen Trunk verfallen, und haben sich ohne Rücksicht auf die Zeit, Würde und Anständigkeit dabei so scheußlich betragen, dass es auch dem dümmsten Menschen unglaublich erscheint, dass bei einer solchen Schwelgerei und hässlicher Aufführung die angerühmte reife und gründliche Beratschlagung oder die angegebene hohe Erleuchtung des Truchses habe geschehen und sein können. Hingegen aber konnte ein jeder, (der zu selbiger Zeit das abgeschmackte Betragen des Truchses und seiner Gesellschaft zur Hirzberg, zum Neuenhause im Arnbergischen Walde, zu Arnberg, Gesecke, Boeck,

Wockelen, Almen, Hovestadt, Bonn und an andern Oertern gesehen) frei ausschwören, dass hier der Ausspruch Ecclesias 19 einen schicklichen Platz finde: **Vinum & Mulieres apostatare faciunt Sapientes; der Wein und die Weiber machen den Weisen betört und abtrünnig.**

7.

Am Ende des Octobermonats traf Truchses mit dem Grafen Johann von Nassau zu Werl ein. Er präsentierte alda Wolterum von Carthaus einen Märkischen Eingesessenen zum Amte an, setzte ihn ein und befahl, dass der Rat und die gemeine Bürgerschaft (dieses waren die eigenen Worte des Truchses, da Carthaus beeidigt wurde) dem selben allen Gehorsam leisten sollte. Dass aber das Schloss zu Werl mit einem auswärtigen fremden Amtmann besetzt worden ist, und dass derselbe hernach im Monat Februar des 1583sten Jahres fremde Kriegsleute dahin eingeführt hat, ist dem reinen Buchstaben der westphälischen Landesvereinigung stracks zuwider. Und anbei auch fast die Hauptursache alles Unheils zu Werl sowohl als im ganzen westphälischen Lande gewesen. Carthaus war in dem natürlichen und sittlichen Betragen nicht so arg, sondern nur zum Schein gebraucht. Er wurde aber nach kurzem Zeitverlauf sowohl vom Truchses selbst als seinem Werlischen Statthalter Hans Freiherrn von Vinneberg seines Amtes mit Schimpf entsetzt. Kurz nach angeregter Präsentation und Entsetzung fügte sich Truchses nach Arnsberg, wo er am letzten Tage Octobers zwei Tage vor seiner Abreise nach Bonn durch den Secretarium andeuten ließ, dass man in Beisein des Truchses auch der gesamten Rheinischen und Westphälischen Räte sich unterreden solle. Und den Punkt besonders von den Jesuitischen Schulen und dem zu errichtenden Collegio, wie auch die übrigen Artikel (die in vorhergegangenen Beratschlagungen wegen der katholischen Religion, wegen Reformation der geist- und weltlichen Gerichten, wegen Land und Holz-Ordnungen angesetzt waren) laut einer vom Secretarius Kemper super Capita gegebenen Verzeichnis, vornehmen und reiflich darüber schließen solle. Alle diese anbestimmten Artikel wurden dem ergangenen Befehl gemäß am letzten Tage Octobers 1582 in Gegenwart des Truchses und der Räte, nämlich des Herrn Revelings von der Reck Land-Comthurs (*heute: Prior*) in Westphalen vom Deutschen Orden, Diederichs Ketteler, Caspars von Fürstenberg, Henrichs Rham Officials in Werl, Johannis Averdunck Licentiaten, und Diderichs Biesterfeld Doctoren durch den Licentiaten Gerhard von Kleinsorgen vorgetragen, und die in den vorhin von den Räten gegebenen *Votis* verschiedene Bedenken (die besonders die Aufrechterhaltung der katholischen Religion betrafen) erklärt, welche sich auch der Truchses seiner Aussage nach sehr wohl hat gefallen lassen. Weil aber die Menge der Artikel nicht so schleunig und völlig abgehandelt werden konnte; so hat Truchses in pleno Consilio laut des vom Secretario Kemper verzeichneten Protocolls befohlen, dass besonders Herr Licentiat Kleinsorgen wegen Anordnung der Schule und des Seminariums zu Werl einen Entwurf zu Papier setzen. Und dass zugleich die übrigen westphälischen Räte auf den Unterhalt, das Haus und die Wohnung der Jesuiten nachsinnen sollen. Auch einen wegen geprägter falscher Münze und des übertriebenen Wuchers berüchtigten Bösewichts vorentscheiden, ausforschen, und denselben (wofern er wirklich schuldig befunden würde) nachdrücklich anhalten soll, das Haus zu Werl für die Jesuiten zu errichten. So wurde auch dem Herrn Official zu Werl und dem Herrn Licentiat Kleinsorgen anbefohlen, die Clausen zu Werl und Buderich zu vereinigen, und die noch alda anwesende einzige Jungfrau gen Werl zu übersetzen, und eine katholische Mädchen-Schule in Werl zu richten. Gleicher Gestalt erging der Befehl, die Vereinbarung der Vicarien zu Gesecke (wie der abgestandene Herr Salentinus Graf zu Isenburg schon vorhin verordnet hatte) schleunigst zu bewirken, und zugleich die Uniones zu Brilon und Räden in Gedächtnis zu ziehen, damit die Kirchendiener ein hinlängliches Auskommen gewinnen. Und so folglich auch zur wirklichen Residenz angehalten werden möchten. Zumal man, leider!! kurz vorhin zu Gesecke sehen musste, dass die Pfarrkirche der Priester entledigt war, und nur ein einziger Kapellan mit einem Knaben eben damals um den Kirchhof ging. Und er sich allein im Gesang hören ließ, als Truchses und der Erzbischof zu Bremen in der Stadt gegenwärtig waren, und viele Leute wegen des Gesangs eines Kapellans und Knaben spotteten.